

**Nr.: BV-232/2019****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 30.09.2019

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Daniela Held  
Tel.: 421-91650**Beschlussvorlage**

Nummer BV-232/2019

**Betreff :**

Spende DigitalPakt Schule

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>07.11.2019</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>20.11.2019</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Annahme der geplanten Geldspende in Höhe von 400.000,00 Euro der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH sowie die Nutzung für die Förderung des DigitalPaktes Schule.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

<b>Investitions-Nr.</b>	1391111003	Ausstattung Grundschulen
-------------------------	------------	--------------------------

<b>Teilhaushalt</b>	01 Oberbürgermeister	
<b>Produkt</b>	211150	Grundschulen
<b>Konten</b>	Auszahlungskonto	
	Einzahlungskonto	681717 – Zuweisung

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	<b>Kostenstelle/Kostenträger:</b> Nummer Bezeichnung
*	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
	400.000,00				

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		Veranschlagt	0,00	2020	0,00	2020	0,00
				2021	0,00	2021	0,00
Bedarf		Bedarf	400.000,00	2022	0,00	2022	0,00

\*Gesamtbedarf kann erst nach Erstellung des Fördermittelantrags mit entsprechender Kostenplanung ermittelt werden.

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) zum 01.07.2014 haben sich zahlreiche Veränderungen ergeben, die u. a. auf die Arbeit der Stadtkasse Auswirkungen haben. Gemäß § 99 KVG LSA ist die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich. Die Staffelung nach Wertgrenzen für die Annahmemeentscheidung muss in der Hauptsatzung festgehalten werden. Entsprechend § 4 Nummer 3 c der Hauptsatzung müssen Geldspenden im Wert von über 25.000,00 Euro durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg angenommen werden.

## II. Beschlussgegenstand

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH planen der Lutherstadt Wittenberg einen Geldbetrag in Höhe von 400.000,00 Euro als Geldspende für die Förderung der Erziehung in Form des DigitalPaktes Schule zur Verfügung zu stellen. Für die Annahme ist ein Beschluss durch den Stadtrat erforderlich.